



### Lernförderung während der Corona-Pandemie (4)

In NRW ist nur eine Präsenz-Nachhilfe aus BuT-Mitteln erlaubt. Zwar findet mit Beginn des neuen Schuljahrs 2021/2022 der Unterricht wieder in Präsenz statt, jedoch besteht die pandemische Lage weiter fort. Hinzu kommen die zusätzlichen schulischen Angebote aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Um in diesem Zusammenhang die Leistungen aus dem BuT-Paket so flexibel wie möglich zu gestalten, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 16.08.2021 für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend Leistungen zur Lernförderung im Wege der Online-Lernförderung zu gewähren. Lernförderleistungen können daher bis zum Schuljahresende 2021/2022 entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden.

Für die das Schuljahr 2021/2022 bewilligte Lernförderung wird ausnahmsweise die Nachholung der Lernförderung in den Schulferien (einschließlich der Sommerferien 2022) ermöglicht. Zeitliche Überforderungen durch das Aktionsprogramm und Lernförderung aus dem BuT-Paket sollen so im Einzelfall verhindert werden.

Der Rhein-Erft-Kreis schreibt in Abstimmung mit dem Jobcenter Rhein-Erft und den kreisangehörigen Kommunen zur Konkretisierung folgende Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten von Online-Lernförderung oder anderer Modelle der Lernförderung während der Corona-Pandemie weiter wie folgt fort:

#### I. Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Online-Lernförderung oder andere Modelle der Lernförderung dürfen nur tagsüber und nicht an Sonn- oder Feiertagen stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe darf Lernförderung nur zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr erfolgen.
2. Die Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung der Nachhilfelehrkraft müssen, wie bisher auch, vorliegen.
3. Kein Wechsel von Einzel- zu Gruppenunterricht und keine anderen Veränderungen (z.B. Stundenzahl) der bereits bewilligten Lernförderung. Keine Zusatzleistungen (d. h. kein Mehrkosten für digitale Lernförderung + keine Übernahme von Kosten für EDV-Ausstattungen oder ggf. Internetverbindungen bzw. sonstiges Lehrmaterial).
4. Die Nachhilfelehrkraft/das Institut/der gewerbliche Anbieter muss ein sachgerechtes Kurzkonzept zum Online-Unterricht oder eines anderen Modells der Lernförderung auf Verlangen vorlegen, dass auch u.a. das Alter der Nachhilfeschülerinnen und -schüler berücksichtigt, sowie bestätigt, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

#### II. Weitere Voraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund/deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe muss eine Bestätigung der Lehrkraft vorliegen, dass das Ersatz-Angebot konkret geeignet ist, um ein höheres Lernniveau zu erreichen.

#### III. Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung gilt in Anlehnung an den Erlass des MAGS NRW bis zum Schuljahresende 2021/2022.

Um dem erhöhten Aufwand Rechnung zu tragen, wird ab dem Schuljahr 2021/2022 bei der Abrechnung der Lernförderung die Vergütung für Einzelunterricht gezahlt.